

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

12. April 1946

Nr. 60

Amerikanisch-französisches Abkommen über den Flüchtlingsaustausch zwischen amerikanischer und französischer Zone

Wie bereits in der Tagespresse und im Rundfunk veröffentlicht, sowie in meinem Runderlaß Nr. 132 angekündigt worden ist, wurde zwischen der französischen und amerikanischen Militärregierung ein Abkommen über den Austausch von Evakuierten der französisch und amerikanisch besetzten Zone Deutschlands getroffen. Die Ausführung dieses Abkommens wurde den deutschen Behörden befohlen. Zu diesem Abkommen hat die Landesdirektion des Innern zwei mit Gesetzeskraft versehene Durchführungsanordnungen erlassen.

Hiernach gilt folgende Regelung:

A. Rückführung der Evakuierten aus der französischen in die amerikanische Zone

I. Der Kreis der betroffenen Personen:

1. Vom 1. April bis spätestens 30. Juni 1946 sind grundsätzlich sämtliche aus der amerikanisch besetzten Zone stammenden und z. Z. in der französisch besetzten Zone wohnhaften Evakuierten in ihre Heimatzone zurückzuführen.

2. Evakuierte im Sinne dieser Anordnung sind Deutsche, die seit dem 1. September 1939 infolge Kriegseinwirkung (z. B. Luftangriffe, Einbeziehung des Wohnortes in das militärische Operationsfeld, Verlagerung einer Fabrikationsstätte oder Behörde, Dienstverpflichtung u. ä.) freiwillig oder zwangsweise den Ort ihres Wohnsitzes im jetzt amerikanisch besetzten Gebiet verlassen haben und z. Z. an einem Orte innerhalb der jetzt französisch besetzten Zone Württembergs und Hohenzollerns wohnen.

3. Von der Verpflichtung zur Rückkehr gem. Ziff. 1 sind vorläufig ausgenommen:

a) Kranke und sonstige Personen, die laut Befund des zuständigen Amtsarztes reiseunfähig sind, für die Dauer ihrer Reiseunfähigkeit;

b) Solche Personen, die eine Bescheinigung ihres Arbeitsamts vorliegen,

daß sie aus zwingenden Gründen an ihrer bisherigen Arbeitsstätte nicht sofort ersetzt werden können. Der Antrag auf vorläufige Zurückstellung ist vom Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber selbst betroffen ist, von der Berufsvereinigung unter Beifügung der Bescheinigung des Arbeitsamts zu stellen. Gesuche, die von dem Evakuierten selbst gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann nur für Arbeitsverhältnisse gestellt werden, die am 1. 4. 1946 bereits bestanden haben.

Ob die Voraussetzungen zu a und b vorliegen, wird vom Landratsamt auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigungen geprüft. Die eventuell zu erteilende Aufenthaltsbewilligung soll nicht über den 30. Juni 1946 hinaus befristet sein.

4. Von der Verpflichtung zur Rückkehr sind dauernd befreit:

a) Schwerkriegsbeschädigte der Versichertenstufe IV;

b) Solche Personen, bei denen ein öffentliches Interesse zum dauernden Ver-

bleib im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns besteht. Für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, muß das Gesuch von der Beschäftigungsbehörde unter Darlegung des öffentlichen Interesses eingereicht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die zuständige Landesdirektion im Einvernehmen mit dem Landeskommissar für das Flüchtlingswesen; bei Beamten und Angestellten der Reichsbahn auch im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion.

Bei allen anderen Personen hat der Arbeitgeber bzw. deren Berufsvereinigung den Antrag unter Beifügung einer Bescheinigung des Arbeitsamtes einzureichen. Hierüber entscheidet das Landratsamt, es sei denn, daß das Landratsamt dem Gesuch nicht stattgeben will. In diesem Fall wird das Gesuch mit einer Stellungnahme des Landratsamts an die zuständige Landesdirektion zur Entscheidung weitergeleitet.

5. Für Familienangehörige solcher Personen, die von der Rückkehr vorläufig ausgenommen oder von der Rück-

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Waldbrände

Die in der gegenwärtigen Jahreszeit leicht entstehenden Waldbrände, die bekanntlich großen Schaden verursachen können, sind in der Regel auf Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit, insbesondere auf Rauchen oder Feuermachen in den Waldungen zurückzuführen. Es besteht Anlaß, die Bevölkerung allgemein zu größter Vorsicht anzuhalten. Im allgemeinen Interesse liegt es sodann, bei Feststellung eines Waldbrandes unverzüglich die nächste Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, falls nicht sofortiges Einschreiten an Ort und Stelle Erfolg verspricht.

Die Ortspolizeibehörden, die Landespolizeibeamten, sowie das Wald- und Feldschutzpersonal wird angewiesen, jede Art der Zuwiderhandlung von feu-

erpolizeilichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Landratsamt.

Warnung vor Milchfälschung

Die an den Milchsammelstellen laufend durchgeführten Milchkontrollen zeigen, daß sich die Fälle von Milchfälschungen (Wasserszusatz, Entrahmen usw.) mehren. Es besteht daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß jegliche Veränderung der Zusammensetzung der Milch (Milchfälschung) nach den gesetzlichen Bestimmungen strengstens bestraft wird. Der ehrliche Milch-erzeuger wird daher das ganze Gemelke unverändert mit einem Mindestfettgehalt von 3,4 Proz. als normale Milch zur Ablieferung bringen.

Landwirtschaftsamt Calw.

führung dauernd befreit sind, gilt der Grundsatz, daß die Familieneinheit erhalten bleiben soll, sofern die Familienangehörigen vor Inkrafttreten dieser Anordnung einen gemeinsamen Haushalt oder eine gemeinsame Wohnung hatten. Als Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten Ehegatten, Eltern, Kinder, Pflegekinder, Geschwister, Geschwisterkinder. Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vorliegen, richtet sich ausschließlich nach dem derzeitigen Haushaltungsvorstand.

6. Sämtliche schon früher erteilten Ausnahmegenehmigungen sind mit Rücksicht auf die neue gesetzliche Regelung gegenstandslos. Diese Ausnahmegenehmigungen können jedoch zur Begründung eines Befreiungsgesuches herangezogen und müssen ebenfalls vorgelegt werden.

In den Befreiungsgesuchen für einzelne bestimmte Personen sind gleichzeitig diejenigen Personen zu bezeichnen, für die als Familienangehörige ebenfalls Befreiung von der Rückführung in Anspruch genommen wird.

II. Praktische Durchführung der Rückführung

1. Die Bürgermeister haben sofort, getrennt nach Familien, eine Liste über sämtliche aus dem amerikanisch besetzten Gebiet stammenden Evakuierten (vgl. Ziff. I, 2) anzulegen, in welcher sämtliche Evakuierte ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Befreiung von der Rückführung zu erfassen sind. Diese Liste ist an der Rathausstafel oder an sonst geeigneten Plätzen zu veröffentlichen. Eine Abschrift der Liste ist sofort dem Landratsamt einzureichen. Außerdem sind die Rückführungsbestimmungen am gleichen Platz zu veröffentlichen.

2. Sämtliche Gesuche auf vorläufige und dauernde Befreiung von der Rückführung sind von den Betroffenen bzw. den Arbeitgebern oder Berufsvereinigungen an die Bürgermeisterämter einzureichen, dort zu sammeln und bis spätestens 20. April 1946 dem Landratsamt unter Beifügung der notwendigen Bescheinigungen, getrennt nach vorläufigen und dauernden Befreiungsgesuchen, zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

3. Die Evakuierten, die mangels Voraussetzung kein Befreiungsgesuch stellen oder deren Gesuche zurückgewiesen werden, werden von den Bürgermeistern durch schriftliche Mitteilung zur Rückführung aufgerufen.

Die Evakuierten haben sich ordnungsgemäß bei der für den Wohnungswechsel zuständigen Behörde abzumelden. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Evakuierte sich für 7 Tage (gerechnet vom Abreisetag an) mit Lebensmitteln ausrüsten kann.

4. Die zur Rückführung aufgerufenen Evakuierten haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ort und Zeit der Untersuchung sowie den Namen des mit der Untersuchung betrauten Arztes hat der Bürgermeister bekannt zu geben.

5. Jeder, der zurückgeführt wird, bei Familien der Haushaltungsvorstand, erhält von seiner bisherigen Wohngemeinde einen Rückführungsausweis, in dem die erforderlichen amtlichen Vermerke, wie beispielsweise Lebensmittelkartenversorgung, ärztl. Untersuchung usw. einzutragen sind.

6. Sämtliche rückzuführenden Evakuierten reisen selbständig unter Benutzung der fahrplanmäßigen Züge zu dem für sie zuständigen Ausreisebahnhof im französisch besetzten Gebiet. Der Ausweis gilt als Fahrkarte für Person und Gepäck.

Ausreisebahnhöfe sind:

Für Evakuierte, die in das Land Nord-Württemberg und Nord-Baden zurückkehren: Offenburg.

Für Evakuierte, die in das Land Bayern zurückkehren: Biberach/Riß.

Für Evakuierte, die in das Land Groß-Hessen zurückkehren: Osthofen.

Bei den Ausreisebahnhöfen befinden sich Sammellager. Von dort werden die Evakuierten in Sammeltransporten in ihre Heimatzone zurückgeführt. Die zurückzuführenden Evakuierten müssen 48 Stunden vor Abgang eines Sammeltransportes im Sammellager des Ausreisebahnhofs eingetroffen sein.

7. Einzelreisende können mit Genehmigung der zuständigen Militärregierung private Beförderungsmittel benutzen, jedoch müssen sie sich bei den Sammelstellen

für das Land Nord-Württemberg und Nord-Baden in Offenburg und Karlsruhe,

für das Land Bayern in Biberach und Neu-Ulm,

für das Land Groß-Hessen in Osthofen und Wiesbaden melden.

Die Einzelreisenden haben in ihrer Heimatzone nur dann Anspruch auf Unterkunft und Lebensmittelkarten, wenn sie den Nachweis einer ordnungsmäßigen Abfertigung durch die beiden Sammelstellen der Aus- und Eingangszonen erbringen können.

Wenn die Evakuierten private Beförderungsmittel benutzen wollen, müssen sie diese selbst stellen.

8. Jede Person, die zur Rückführung die Eisenbahn benutzt, darf höchstens 100 kg Gepäck mitnehmen. Das zurückgebliebene Mobiliar ist, soweit es der Evakuierte nicht im Wege privater Vereinbarung unterbringen kann, auf Antrag von der Gemeindeverwaltung einstweilen in sichere Verwahrung zu nehmen. Der Evakuierte hat jedes ein-

zelne Inventarstück mit seinem Namen genau zu kennzeichnen. Die Gemeindeverwaltung hat dem Evakuierten ein von diesem selbst vorzubereitendes Inventarverzeichnis auszustellen.

Evakuierte, welche mit privaten Beförderungsmitteln reisen, können ihr persönliches Eigentum wie Möbel, Nahrungsmittel, Kleidung usw. unbeschränkt mitnehmen, soweit sie dazu in der Lage sind.

9. Zur Durchführung der Rückführungsaktion sind die ehemaligen Angehörigen des Roten Kreuzes, jetzt „Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst“ heranzuziehen. Der Herr Gouverneur hat eine grundsätzliche Erlaubnis dazu erteilt, daß sich die Hilfskräfte des ehemaligen Roten Kreuzes ohne besondere Anmeldung in den Diensträumen der Bürgermeisterämter versammeln und besprechen dürfen.

10. In der kommenden Woche wird ein Aufruf an die Evakuierten aller Zonen verteilt werden, der sofort auszuhängen ist.

11. Von der Rückführungsaktion zunächst nicht betroffen werden die Evakuierten aus den englisch und russisch besetzten Zonen.

12. Zuwiderhandlungen gegen das Abkommen der französischen und amerikanischen Militärregierung und die dazu erlassene Durchführungsanordnung, besonders die Abgabe falscher Erklärungen über die Voraussetzungen zur Prüfung der Rückführung, werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

B. Heimkehr der Evakuierten aus der amerikanischen Zone

1. In diesen Tagen treffen die ersten Heimkehrer der ehemals in die amerikanische Zone evakuierten Personen ein.

2. Diese Heimkehrer müssen über die vorgeschriebenen Ausreisebahnhöfe der amerikanisch besetzten Zone und der Einreisebahnhöfe der französisch besetzten Zone durchgelaufen sein. Sie müssen ebenfalls im Besitz eines Evakuiertenausweises (auch Flüchtlingsausweis genannt) sein.

3. Personen, die nach Baden-Württemberg, französische Zone, zurückkehren, müssen die amerikanische Zone entweder über Neu-Ulm oder Karlsruhe verlassen und sich bei den französischen Behörden in Biberach oder Offenburg gemeldet haben.

4. Soweit die Heimkehrer in das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns zurückgeführt sind, dürfen sie sich nur an ihrem ursprünglichen Wohnort niederlassen. Ursprünglicher Wohnort im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, an dem sie unmittelbar vor ihrer Evakuierung gewohnt haben. Ausnahmen sind nur zulässig,

wenn es sich um eine Uebersiedlung an den Wohnsitz von Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder, Pflegekinder, Geschwister, Geschwisterkinder) handelt.

5. Sofern diesen Personen kein Wohnraum an ihrem ursprünglichen Wohnort zur Verfügung steht, kann der Landrat ihnen innerhalb seines Kreises einen entsprechenden Wohnraum zuweisen.

6. Jeder aus der amerikanischen Zone rückgeführte Heimkehrer ist verpflichtet, dem Bürgermeister seines ursprünglichen Wohnorts auf Befragen, gegebenenfalls durch Zeugen oder Urkunden nachzuweisen, daß er unmittelbar vor der Evakuierung seinen Wohnsitz an dem betreffenden Ort gehabt hatte.

7. Jeder Bürgermeister ist berechtigt, Personen, die sich entgegen den vorstehenden Bestimmungen in seiner Gemeinde niederlassen, bis zur endgültigen Entscheidung in ein Lager einzuweisen.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, besonders die Abgabe falscher Erklärungen, werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ich bitte die Herren Bürgermeister aufklärend auf die betroffenen Bevölkerungskreise einzuwirken und sie darauf hinzuweisen, daß die Rückführung unter allen Umständen auf Befehl der französischen Militärregierung durchgeführt werden muß.

Ich bitte ferner darauf hinzuwirken, daß nur solche Befreiungsgesuche ein-

gereicht werden, bei denen die Ausnahmebestimmungen vorliegen. Grundsätzlich ist jedoch, wenn der Antragsteller darauf beharrt, jedes Gesuch vorzulegen.

Schließlich bitte ich, die betroffenen Bevölkerungskreise darauf hinzuweisen, daß persönliche Rücksprachen auf dem Landratsamt zwecklos sind, da über die Gesuche nicht das Landratsamt, sondern das Ministerium in Tübingen zu entscheiden hat.

Aus diesem Grunde müssen auch sämtliche Gesuche schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden, der eine eigene Stellungnahme dazu abgeben kann. Der Einfachheit halber können solche Stellungnahmen und Bescheinigungen unmittelbar auf dem schriftlichen Gesuch des Antragstellers niedergeschrieben werden.

Der Landeskommissar für Flüchtlingswesen teilt ergänzend hierzu mit, daß beabsichtigt sei, die aus der Stadt Pforzheim stammenden Evakuierten in einem besonderen Transport direkt in ihre Heimatstadt zurückzuführen. Hierüber schweben noch Verhandlungen zwischen den beteiligten Stellen.

Die aus Pforzheim stammenden Evakuierten sind aber ebenfalls wie die übrigen Evakuierten von den Bürgermeistern zu erfassen. Es sind auch bei ihnen sämtliche Vorbereitungen zur Rückführung zu treffen.

Calw, 5. April 1946.

Landratsamt

I. V.: gez. Dr. Weller.

Der Aufbau der Sportvereine

In gedrängter Zusammenfassung bietet der Runderlaß des Landratsamtes II 6180 Nr. 91 vom 7. März 1946 die wichtigsten Vorschriften für die Neugründung von Sportvereinen. In dem heutigen Abdruck folgen einige ergänzende Angaben, die sich aus den Bedürfnissen oder Anfragen verschiedener Sportkreise oder auf Grund neuer Verfügungen ergeben haben.

Allgemeines: Die Vereine sollen auf weitere Sicht aufgebaut werden, so daß Sönderbewegungen innerhalb der Vereine sich nicht herausbilden und die Sportarbeit belasten könnten. Es ist zweckmäßig, dies besonders bei solchen Vereinen zu berücksichtigen, die viele Sparten umfassen. Die bisherigen Vereinskonto sind noch nicht freigegeben; die neu entstehenden Vereine sind also vorläufig auf die Beiträge angewiesen, die nach genehmigter Gründung des Vereins erhoben werden können.

Name der Sportvereine: Die neuen Namen dürfen in nichts an die alten Namen erinnern. Am zweckmäßigsten ist die Wahl eines allgemeinen

Namens, der die umfassende Sportbetätigung ausdrückt. Einige Beispiele folgen: Sportverein, Allgemeiner Sportverein, Verein für Leibesübungen, Sport- und Spielvereinigung, Spiel- und Sportklub, Verein für Bewegungsspiele, Sportfreunde. Diese Namen können selbstverständlich mit den Ortsnamen oder einer Jahreszahl verbunden werden.

Jugendabteilungen: Die neuen Sportvereine sind Vereine für Erwachsene; Jugendabteilungen können daher nicht in den Satzungen erscheinen. Erwachsene gelten vom 20. Lebensjahr ab. Es ist noch nicht ersichtlich, wie weit in Zukunft die Jugendlichen über 20 Jahren von den Sportvereinen erfaßt werden dürfen.

Satzungen: Da noch nicht alle Fragen der Sportvereine geklärt sind, ist es nicht zweckmäßig, schon alle Einzelheiten einer ehemaligen Satzung in die neuen Satzungen aufzunehmen. Sind sich die Gründer im Grundsätzlichen des Sportbetriebes einig und über die rechtliche Form eines Statuts klar, so könnte ein guter Entwurf oder die

Verkauf von Fahrzeugen

1. Jeder Verkauf von Kraftfahrzeugen innerhalb des Kreises bedarf der Genehmigung des Kreisstraßenverkehrsamts.

2. Verkauf und Verlagerung von Kraftfahrzeugen in andere Landkreise innerhalb der französischen Zone bedürfen der Genehmigung des Landesstraßenverkehrsamts in Tübingen.

3. Verkauf oder Verlagerung von Fahrzeugen nach außerhalb der franz. Zone Württembergs ist nach Anordnung der Militärregierung grundsätzlich verboten, auch wenn der rechtmäßige Besitzer außerhalb der franz. Zone Württembergs ansässig ist. Ausnahme genehmigungen bleiben der franz. Militärregierung vorbehalten.

4. Gesuche über den Verkauf oder Verlagerung von Kraftfahrzeugen sind in jedem Falle mit einer ausführlichen Begründung der Dringlichkeit versehen an das Kreisstraßenverkehrsamt einzureichen.

5. Anträge für die Rückführung von Kraftfahrzeugen, die noch außerhalb der franz. Zone Württembergs sind, deren rechtmäßiger Besitzer im Kreis ansässig ist, sind ebenfalls hierher einzureichen. Es wird dann versucht, derartige Kraftfahrzeuge von den anderen Besatzungszonen im Austauschverfahren zurückzuerhalten.

Calw, 5. April 1946.

Kreisstraßenverkehrsamt.

Richtlinien für den Verein als Grundlage genügen. Der Name des Vereins soll in den Satzungen enthalten sein. Beilagen, die eingereicht werden müssen:

1. Gesuch um Genehmigung einer Gründungsversammlung zur Eröffnung eines Sportvereins, von einigen Gründungsmitgliedern unterzeichnet;
2. Liste der Gründungsmitglieder des Vereins;
3. Fragebogen der Gesuchsteller, mindestens dreier von ihnen;
4. Politisches Gutachten des Bürgermeisters über die Gründungsmitglieder;
5. Verzeichnis des vorhandenen Sportgerätes und Gesuch um Ueberlassung von Sporträumen und -anlagen zur Ausübung des Sports. Bei notwendigem Neuerwerb von Sportgeräten Angabe der Bezugsquellen;
6. Satzungen.

Sämtliche Beilagen müssen einmal in Französisch eingereicht werden, in deutscher Sprache vierfach, ausgenommen die politischen Fragebogen, die in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden.

Vorgang der Vereinsgründung: Die führenden Gründungsmitglieder reichen dem Bürgermeisteramt die Beilagen 1, 2, 3, 5, 6 ein. Der Bür-

germeister gibt ein Gutachten — Beilage 4 — ab und legt sämtliche Papiere dem Landratsamt vor. Die Gründungsversammlung darf erst zusammentreten, nachdem die schriftliche Genehmigung vom Gouvernement Militaire den Gründern bekanntgegeben ist.

Landratsamt, Abt. Sport.

Ueberwachung des Schafverkehrs aus seuchenpolizeilichen Gründen

Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Verordnung des Innenministers über die Ueberwachung des Schafverkehrs vom 1. Febr. 1944 (Reg. Anz. Nr. 6, Amtsbl. S. 7) nach wie vor mit der Maßgabe Gültigkeit haben, daß an die Stelle des Innenministers in Stuttgart die Landesdirektion des Innern, Abt. Veterinärwesen, in Tübingen getreten ist.

Nachstehend ist der Wortlaut der erwähnten Verordnung wiederholt:

„Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestimme ich zum Schutze gegen die Maul- u. Klauen-seuche folgendes:

I. Die Verordnung über die Ueberwachung des Schafverkehrs vom 25. März 1942 (Reg. Anz. Nr. 19) wird aufgehoben.

II. Für das Treiben von Wanderschafherden ist zu beachten:

1. Gültig bleibt bis auf weiteres die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Ueberwachung des Schafverkehrs vom 13. Juni 1925 (Reg. Bl. S. 102) i. V. mit Abschn. II der VO. vom 19. August 1936 (Reg. Bl. S. 88) mit der Maßgabe, daß

a) die Tagestriebleistung (§ 2 d. VO. vom 13. Juni 1925) mindestens 20 km betragen muß,

b) daß die Erteilung der Triebgenehmigung in allen Fällen meines Einverständnisses bedarf, in denen der Herkunftsort der Herde außerhalb Württembergs gelegen ist.

2. Soweit nach Ziff. 1 Triebgenehmigungen meines Einverständnisses bedürfen (also für Herden, deren Herkunftsort außerhalb Württembergs gelegen ist), sind entsprechende Anträge ausschließlich schriftlich an den Württ. Innenminister in Stuttgart so zeitig zu richten, daß sie mindestens 8 Tage vor dem beabsichtigten Abtrieb dort vorliegen. Den Anträgen ist in jedem Fall das Kontrollbuch des Führers der Herde anzuschließen. Dieses muß alle notwendigen Angaben enthalten, nämlich:

1. Name, Vorname, Wohnort (Gemeinde, Kreis, Land) des Besitzers sowie des Führers der Herde;

2. derzeitiger Standort der Herde (Gemeinde, Kreis, Land);

Achtung, Meldepflicht nicht versäumen!

Die Abgabe der nach der Verordnung Nr. 19 und Verfügung Nr. 24 betreffenden Meldungen hat umgehend bei den zuständigen Bürgermeisterämtern zu erfolgen.

Alle Vermögensobjekte, die nach dem 31. 12. 1937 in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten außerhalb der Grenzen Deutschlands (nach dem Stand von Ende 1937) zum Nachteil von Angehörigen der Vereinten Nationen gestohlen, geraubt, entwendet und sonstwie erworben oder gekauft wurden, sind anzugeben. Das Gleiche gilt für Vermögensobjekte, die nach dem 1. 1. 1938 im Gebiete Deutschlands (nach dem Stand von Ende 1937) bei Angehörigen der Vereinten Nationen erworben oder gekauft wurden. Anmeldepflichtig sind die Besitzer und Vorbesitzer der fraglichen Vermögensobjekte, ferner die Personen, die Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Vermögensobjekte haben oder hatten.

Darüber hinaus hat jede Person deut-

scher Staatsangehörigkeit, die sich nach dem 31. 12. 1937, gleichviel in welcher Eigenschaft und zu welchem Zeitpunkt, in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten außerhalb der Grenzen Deutschlands (nach dem Stand von Ende 1937) aufgehalten hat, Angaben über ihre Auslandsaufenthalte zu machen. Es müssen sich also z. B. alle diejenigen melden oder von ihren Angehörigen gemeldet werden, welche je einmal nach der deutschen Besetzung im Elsaß gewesen sind, sowie sämtliche Soldaten, die sich während des Krieges an einer Front, welche sich jetzt in einem zu den Vereinten Nationen gehörenden Lande befinden würde, also z. B. in Frankreich, Rußland usw., nicht aber z. B. in Oesterreich oder Italien, aufgehalten haben.

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Unterlassung der Anmeldung sowie für Abgabe falscher Erklärungen schwere Geld- und Gefängnisstrafen vorgesehen sind.

Landratsamt
Amt für Besatzungsleistungen

3. Stückzahl und Art der Tiere der Herde;

4. Bestimmungsort (künftige Weidemarkung), Kreis;

5. amtliche Bescheinigung (z. B. des Bürgermeisters oder des Landrats oder des beamteten Tierarztes), daß die Herde während der letzten drei Monate nicht mit MKS. behaftet gewesen ist und daß die Herkunftsgemeinde und ihre Nachbargemeinden frei von Maul- und Klauen-seuche sind.

3. Das Eintreffen einer Schafherde am neuen Weideort ist in jedem Fall, also auch wenn sie mit der Bahn befördert wurde (siehe unter III), vom Führer der Herde unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die den Regierungsveterinärarzt sofort zu verständigen hat. Im übrigen bleibt § 4 der Verordnung vom 13. Juni 1925 unberührt.

4. Am Bestimmungsort unterliegen die von außerhalb Württembergs zugetriebenen Schafherden in jedem Fall der polizeilichen Beobachtung, deren Dauer, abweichend von § 6 Abs. 3 der VO. vom 13. Juni 1925, vierzehn Tage beträgt.

Der polizeilichen Beobachtung von gleicher Dauer sind diejenigen Schafherden zu unterwerfen, die aus verseuchten württ. Kreisen kommen. Für solche Herden darf indes die Triebgenehmigung nur ausgestellt werden, wenn eine Bescheinigung des beamteten Tierarztes vorliegt, daß die Herde einer besonderen Seuchengefahr nicht ausgesetzt gewesen ist. Wird die Triebgenehmigung erteilt,

so hat der Regierungsveterinärarzt des verseuchten Herkunftskreises den Regierungsveterinärarzt des Bestimmungskreises von dem bevorstehenden Eintreffen der Herde rechtzeitig zu verständigen.

III. Für die Beförderung von Schafherden mit der Eisenbahn gilt folgendes:

1. Schafherden, die von außerhalb Württembergs eingeführt werden, unterliegen bei der Entladung der amtstierärztlichen Untersuchung, sofern sie nicht nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bereits amtstierärztlich untersucht worden sind, und am Bestimmungsort der vierzehntägigen polizeilichen Beobachtung, falls nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie aus einem seuchenfreien Länder-, Regierungs- usw. Bezirk kommen.

2. Schafherden, die innerhalb Württembergs zum Zwecke des Weidewechsels verladen werden und nicht bereits vor dem Abtrieb zum Verladeplatz amtstierärztlich untersucht worden sind, sind bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Bescheinigung der Seuchenfreiheit hat der Führer der Herde in jedem Fall mitzuführen. Außerdem hat eine amtstierärztliche Entladeuntersuchung der Herde stattzufinden, es sei denn, daß diese innerhalb der letzten 24 Stunden amtstierärztlich untersucht worden ist.

IV. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.“

Landratsamt